

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)



Durchführung der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Anzeige gemäß § 117 (7) StrlSchV in Verb. mit § 4 (1) der StrlSchV vom 30.06.1989

Zentraler Formularpool Thüringen

Verwendung und Lagerung von Vorrichtungen, die radioaktiven Stoffe enthalten, mit einer Bauartzulassung, die vor dem 1. August 2001 erteilt wurde

Nr.	Bezeichnung / Herstellerfirma	Radionuklid	Aktivität in kBq	Nr. des Zulassungsscheines
□		□	□	□
□		□	□	□
□		□	□	□
□		□	□	□
□		□	□	□

Strahlenschutzverantwortlicher

Name	Vorname

Unterschrift

Ort, Datum	Unterschrift Strahlenschutzverantwortlicher

Anlagen

- Anzeige der Bestellung des/der Strahlenschutzbeauftragten (SSB) gemäß § 31 Abs. 2 StrlSchV ¹⁾
 - Nachweis über die Fachkunde des/der SSB (Bescheinigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes) ²⁾
 - Abdruck des Zulassungsscheines (Bauartzulassung)
- 1) Der Strahlenschutzverantwortliche braucht keinen Strahlenschutzbeauftragten zu bestellen, wenn er selbst die Aufgaben des SSB wahrnimmt und über die notwendige Fachkunde im Strahlenschutz verfügt. Für die Bestellung des SSB kann das Formular „Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten nach § 13 Röntgenverordnung bzw. § 31 Strahlenschutzverordnung“ verwendet werden.
- 2) Der Strahlenschutzbeauftragte muss zum Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz mindestens einen Kurs der Fachkundegruppe S1.3 entsprechend Fachkunde-Richtlinie Technik nach Strahlenschutzverordnung besuchen und sich die Fachkunde vom Thüringer Landesverwaltungsamt bescheinigen lassen.